

Regierungsratsbeschluss

vom 16. Dezember 2003

Nr. 2003/2304

Primarschule Niederwil; Pensenbewilligung für das Schuljahr 2004/2005

1. Erwägungen

Die Richtzahlen betragen gemäss den §§ 14 ff der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz (VVzVSG) vom 5. Mai 1970¹⁾ für

Einführungs- und Kleinklassen L/W (\S 14^{quater}VVzVSG): 6 - 12 Schüler und Schülerinnen Primarschule (\S 14^{bis} Abs. 2 VVzVSG): 16 - 26 Schüler und Schülerinnen Sekundar- und Bezirksschule (\S 14^{ter} Abs. 1 VVzVSG): 16 - 26 Schüler und Schülerinnen Oberschule (\S 14^{ter} Abs. 3 VVzVSG): 10 - 18 Schüler und Schülerinnen

Die Schulbehörde Niederwil stellt mit der Planungseingabe vom 20.10.2003 den Antrag für das Schuljahr 2004/2005 Abteilungen an der Primarschule zu führen.

An der Primarschule Niederwil besuchen im Schuljahr 2004/2005 voraussichtlich: 9 Schülerinnen und Schüler die Primarschule

2. Beschluss

- 2.1 Für das Schuljahr 2004/2005 werden folgende Pensen bewilligt:Primarschule 1 Teilpensum mit 25 Lektionen
- 2.2 Dieser Beschluss ersetzt alle bisherigen Beschlüsse über Abteilungs- und/oder Pensenbewilligungen.

Dr. Konrad Schwaller

fu Jami

Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Volksschule und Kindergarten (2), MP, gre Verwaltung der Kantonalen Pensionskasse Solothurn

¹⁾ BGS 413.121.1

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde 4523 Niederwil Schulbehörde der Einwohnergemeinde 4523 Niederwil